

Geschäftsordnung für die Betriebskommission der Stadtwerke Heppenheim

vom 04.10.1995

hier abgedruckt in der Grundfassung vom 04.10.1995

§ 1

Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung

- (1) Den Vorsitz in Sitzungen der Betriebskommission führt der Bürgermeister der Kreisstadt Heppenheim (§ 7 (2) Betr. Satzg.). Ist er verhindert, bestellt er aus den anderen Mitgliedern der Betriebskommission einen Vertreter.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Betriebskommission.

§ 2

Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister beruft die Betriebskommission so oft ein, wie es die Geschäfte erfordern (§ 68 HGO).
- (2) Der Vorsitzende muss die Betriebskommission unverzüglich einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Angelegenheit schriftlich verlangt und die Angelegenheit zur Zuständigkeit der Betriebskommission gehört.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Ladung an alle Kommissionsmitglieder. In dem Ladungsschreiben sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 5 Werktage liegen. Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die gebotene Eile muß im Ladungsschreiben ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) Der Vorsitzende kann Beamte und Arbeitnehmer der Stadtverwaltung zu den Sitzungen hinzuziehen, wenn dies für die zur Beratung oder Entscheidung anstehenden Verhandlungsgegenstände zweckmäßig erscheint.

§ 3 Pflicht zur Teilnahme an der Sitzung

- (1) Die Mitglieder der Betriebskommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Betriebskommission verpflichtet, ebenso zur Teilnahme an den Sitzungen anderer Gremien, zu denen sie für die Betriebskommission oder für die Kreisstadt Heppenheim entsandt werden.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden anzuzeigen. Ein Stellvertreter kann nicht benannt werden.
- (3) Ein Mitglied der Betriebskommission, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies dem Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens aber vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.

§ 4 Amtsverschwiegenheit

- (1) Über alle Angelegenheiten, die in den Sitzungen der Betriebskommission verhandelt werden, haben deren Mitglieder nach Maßgabe der in § 24 HGO getroffenen Bestimmungen Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Soweit nach der gegenüber den Medien bestehenden Auskunftspflicht Ergebnisse der Sitzungen der Betriebskommission mitgeteilt werden müssen, geschieht dies ausschließlich durch den Bürgermeister oder den von ihm hierzu besonders Ermächtigten.

§ 5 Widerstreit der Interessen

- (1) Muss ein Mitglied der Betriebskommission annehmen, wegen Widerstreit der Interessen (§ 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Es hat den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes zu verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfall entscheidet die Betriebskommission mehrheitlich, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Durchführung der Sitzungen, Beschlußfassung

- (1) Die Sitzungen der Betriebskommission werden in der Regel als nichtöffentliche Sitzungen durchgeführt.
- (2) Der Vorsitzende stellt nach Eröffnung der Sitzung fest
 - a) wieviel Mitglieder anwesend sind und ob Beschlußfähigkeit gegeben ist (§ 68 HGO gilt entsprechend),
 - b) ob gegen die Ladung oder die Tagesordnung Einspruch erhoben wird.
- (3) Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind und noch in der gleichen Sitzung behandelt werden sollen, sind vom Vorsitzenden zur Abstimmung zu stellen. Sie werden in die Tagesordnung eingereiht, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Betriebskommission dem zustimmen.
- (4) Der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der von der Tagesordnung bestimmten Reihenfolge zur Beratung und Entscheidung auf.
- (5) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen entscheidet er nach eigenem Ermessen.
- (6) Jedes Mitglied der Betriebskommission kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Dies sind solche Anträge, die sich auf das Verfahren der Betriebskommission bei der Beratung und Entscheidung beziehen. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - Änderung der Tagesordnung
 - Absetzung eines Tagesordnungspunktes
 - Herstellung oder Ausschluß der Öffentlichkeit
 - Schluß der Rednerliste oder der Debatte
 - Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung
 - Zulassung oder Ausschluß von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats oder anderer sachkundiger Personen, die nicht Mitglied der Betriebskommission sind, zu den Sitzungen der Betriebskommission
- (7) Beschlüsse der Betriebskommission werden unter Ausnahme des Abs. 3 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (8) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handaufheben, geheime Abstimmung ist unzulässig.
- (9) Der Vorsitzende gibt nach jeder Abstimmung das Ergebnis unverzüglich bekannt.
- (10) In einfachen Fällen können, wenn kein Kommissionsmitglied widerspricht, Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefaßt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Betriebsleitung

- (1) An den Sitzungen der Betriebskommission nehmen die Betriebsleiter, im Verhinderungsfalle ihre vom Magistrat bestellten Vertreter, teil.
- (2) Die Betriebsleiter haben der Betriebskommission auf Anforderung alle Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Die Betriebsleitung stellt die Erstellung der Niederschrift (§ 8) durch Einteilung einer Schriftführerin oder eines Schriftführers sicher.
- (4) Die Vorlagen an die Betriebskommission sind vom nach der Geschäftsverteilung zuständigen Betriebsleiter vorzubereiten und dem Bürgermeister über den für die Verwaltung des Eigenbetriebes zuständigen Dezernenten so rechtzeitig zuzuleiten, daß sie mit dem Ladungsschreiben versandt werden können. Sie sollen eine Begründung enthalten.
- (5) Ist die Betriebsleitung selbst vom Verhandlungsgegenstand betroffen oder kann sich die Betriebsleitung nicht über den Inhalt der Vorlage einigen, werden die diesbezüglichen Vorlagen von dem für die Verwaltung der Stadtwerke zuständigen Dezernenten vorbereitet und vertreten.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Betriebskommission ist eine Niederschrift zu fertigen. In der Regel ist diese auf folgende Angaben zu beschränken:
 - Termin und Ort der Sitzung,
 - Anwesenheit der Mitglieder und Hinzugezogenen,
 - Verhandlungsgegenstände,
 - Beschlußfassungen.
 - Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Betriebskommission kann verlangen, daß seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschriften sind bis spätestens zwei Wochen nach dem Sitzungstermin den Mitgliedern der Betriebskommission zuzuleiten.
- (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind bis spätestens zu Beginn der nächstfolgenden Sitzung dem Vorsitzenden anzuzeigen. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet die Betriebskommission in der Sitzung, die auf die mit ihrer Niederschrift beanstandete Sitzung folgt.
- (5) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung gem. Abs. 2 dem Magistrat zuzuleiten.

§ 9 Vollzug der Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Betriebskommission werden vom Vorsitzenden vollzogen. Er kann sich hierzu der Betriebsleitung bedienen.
- (2) Der Vorsitzende vertritt in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse sowie des Magistrats die Vorlagen der Betriebskommission. Er kann hiermit andere Mitglieder der Betriebskommission beauftragen.

Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

Heppenheim, den 05. Oktober 1995

Obermayr
Bürgermeister

Grundsatzung

beschlossen am 04.10.1995

veröffentlicht am 04.10.1995

in Kraft getreten am 05.10.1995